

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

3. Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Wadersloh sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, grundsätzlich untersagt. Das gilt insbesondere auch für Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliches im privaten Bereich. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

2. Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die unter Beachtung der Pandemielage angepassten hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen, durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.
3. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a. Restaurants und Speisegaststätten
 - b. Hotels, Pensionen, Beherbergungsstätten und ähnliche Einrichtungen
 - c. Alle Cafés, Eisdielen, Eiscafé, Imbissbetriebe, Bars, Schankwirtschaften, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Opern- und Konzerthäuser, Theater, Kinos, Museen, Mietsäle/Saalbetriebe, Partyraumvermietungen/Partyräume, Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
 - d. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - e. alle Fitness-Studios, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind), Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und Solarien und ähnlichen Einrichtungen
 - f. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - g. jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - h. Spiel- und Bolzplätze
 - i. Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
 - j. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - k. Frisörsalons, Nagel- und Kosmetikstudios, Tattoo-Studios
 - l. Massagen und Fußpflege (soweit nicht ärztlich verordnet)
 - m. Wertstoff- und Recyclinghöfe
 - n. Reisebusreisen
 - o. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften mit Ausnahme von Bestattungen im engsten Familienkreis (max. 20 Personen in ausreichendem Abstand)

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist beschränkt und nur unter strengen nachstehenden Auflagen sowohl für den Innen- als auch Außenbereich gestattet:

- Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
- Mensen

Auflagen:

- Zentrale Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer)
 - Reglementierung der Besucherzahl
 - Hygienehinweise (Robert Koch-Institut: www.rki.de) müssen ausgehängt werden.
 - Die Einhaltung der Hygienehinweise muss ermöglicht werden.
 - Die Plätze für die Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
 - Die max. Personenanzahl pro Tisch wird auf 4 Personen begrenzt.
 - Speisen dürfen nicht in Buffetform angeboten werden.
5. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, , Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. **Alle anderen Verkaufsstellen sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.** Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Gleiches gilt für Physiotherapeuten, Osteopathen, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen, soweit die Behandlung medizinisch indiziert ist.
6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten ohne Verzehr vor Ort (unter der Auflage, dass sich in innenliegenden Abholbereichen nicht mehr als zwei Kunden aufhalten dürfen), Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen **zur Hygiene** (z.B. durch Bereitstellung von Desinfektionsmitteln im Eingangsbereich oder für Einkaufswagen etc.), **zur Steuerung des Zutritts** (z.B. Beschränkung der Kundenanzahl in der Verkaufsstelle etc.) **und zur Vermeidung von Warteschlangen** (z.B. Markierungen im Wartebereich vor der Kasse etc.) **zu treffen.**
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
10. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- a. Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
 - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
 - d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.